



Geburt eines Kindes in Belgien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

17.08.2023

Einzureichende Dokumente bei verheirateten Eltern

- [Fragebogen betreffend Geburt](#)
- Internationale* Geburtsurkunde CIEC Formular A des Kindes, mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung
(Acte de naissance international* CIEC formulaire A / Internationaal* uittreksel uit het geboorteregister CIEC formulier A)

Einzureichende Dokumente bei nicht verheirateten Eltern

- [Fragebogen betreffend Geburt](#)
- Bei Anerkennung vor der Geburt:
 - Internationale* Geburtsurkunde CIEC Formular A des Kindes, mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung
(Acte de naissance international* CIEC formulaire A / Internationaal* uittreksel uit het geboorteregister CIEC formulier A)
 - Anerkennungsakte mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung
(Acte de reconnaissance (extrait) / Akte van erkenning (uittreksel))
- Bei Anerkennung nach der Geburt:
 - Nationale* Geburtsurkunde des Kindes mit Erwähnung der Anerkennung, mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung
(Acte de naissance national* avec mention de la reconnaissance / Nationaal* uittreksel uit het geboorteregister met vermelding van erkenning)

Für den Elternteil ohne Schweizer Nationalität:

- Internationale* Geburtsurkunde CIEC Formular A, mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung
(Acte de naissance international* CIEC formulaire A / Internationaal* uittreksel uit het geboorteregister CIEC formulier A)
- Kopie des gültigen Reisepasses / der Identitätskarte
- Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) **Ledig** (noch nie verheiratet):
 - Wohnsitzbestätigung mit Erwähnung der Wohnadresse zum Zeitpunkt der Geburt, der Nationalität sowie dem Zivilstand, mit einem Originalstempel der Gemeinde versehen
(Certificat de domicile / Uittreksel uit het bevolkingsregister)

b) **Geschieden:**

- Wohnsitzbescheinigung mit Erwähnung der Wohnadresse zum Zeitpunkt der Geburt, der Nationalität sowie dem Zivilstand, mit einem Originalstempel der Gemeinde versehen
(Certificat de domicile / Uittreksel uit het bevolkingsregister)
- Durch das zuständige Bezirksgericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils
(Jugement de divorce / Vonnis van echtscheiding)
 - Ist die Heiratsurkunde, auf die sich die Scheidung bezieht, im BAEC (Datenbank der Zivilstandsakten) verfügbar:
 - Heiratsurkunde mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung
(Acte de mariage, extrait / Akte van huwelijk, uittreksel) mit den folgenden Angaben:
 - Name des Gerichts
 - Datum des Scheidungsurteils
 - Rechtsgültigkeitsdatum
 - Ist die Heiratsurkunde im BAEC nicht verfügbar:
 - Eintrag des Scheidungsurteils mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung
(Acte de divorce, copie / Akte van echtscheiding, afschrift)

c) **Verwitwet:**

- Wohnsitzbescheinigung mit Erwähnung der Wohnadresse zum Zeitpunkt der Geburt, der Nationalität sowie dem Zivilstand, mit einem Originalstempel der Gemeinde versehen
(Certificat de domicile / Uittreksel uit het bevolkingsregister)
- Internationale* Todesurkunde CIEC Formular C des verstorbenen Ehepartners mit gültigem Link zur elektronischen Überprüfung des Dokumentes
(Certificat de décès international* CIEC formulaire C / Internationaal* uittreksel uit het overlijdensregister CIEC formulier C)

*international = in mehreren Sprachen / national = in Französischer oder Flämischer Sprache

Dokumentenbeschaffung

Die Dokumente werden ausgestellt durch das Zivilstandesamt/Gericht, wo das jeweilige Ereignis stattgefunden hat/ausgesprochen worden ist.

Weitere Informationen

Die belgischen Behörden stellen gewisse Urkunden nur noch elektronisch aus. Diese können uns direkt per E-Mail weitergeleitet oder per Post zugestellt werden. Der auf diesen Dokumenten erwähnte Link muss jedoch gültig sein.

Urkunden mit Unterschrift und Stempel der Gemeinden oder der Gerichte müssen uns im **Original und ausgestellt vor weniger als 6 Monaten** per Post zugestellt werden:

Regionales Konsularcenter Benelux
Lange Voorhout 42
2514 EE Den Haag
Niederland

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Die Unterlagen werden durch die Botschaft geprüft und auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz übermittelt für den Eintrag ins Personenstandsregister. Die Eintragungsfrist beträgt mehrere Monate. Sie werden über die Eintragung des Ereignisses informiert, sobald der Botschaft eine Eintragsbestätigung vorliegt.

Schweizerische Botschaft in den Niederlanden
Lange Voorhout 42, 2514 EE Den Haag
Telefon: +31 70 3642831
benelux@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/benelux

Sobald das Kind als Schweizer Bürger/in im Schweizer Zivilstandsregister eingetragen ist, haben Sie die Möglichkeit, unter www.schweizerpass.ch ein Schweizer Reisedokument anzufragen.

Bitte kontaktieren Sie das Regionale Konsularcenter in den Haag in folgendem Fall:

- Das Zivilstandsereignis hat nicht in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg oder der Schweiz stattgefunden

Gebühren

Die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos (mit Dokumenten aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg).